



SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften

für das Gebiet

"Innenstadt-Ost; Teilbereich Schützenstraße 42"

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2003 eine Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Gebiet "Innenstadt-Ost; Teilbereich Schützenstraße 42" im Stadtbezirk Schwenningen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planbild der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtplan im Maßstab 1 : 1500 vom Mai 2003,
- 2.) dem Planbild im Maßstab 1 : 500 vom Mai 2003 und
- 3.) dem Textteil vom Mai 2003.

Der Satzung ist die Begründung vom Mai 2003 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 der LBO-BW handelt der, der diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden alle bisherigen örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 30. Juli 2003

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister